Wysunge des meygerichts des wiltbannes in der Dryei	<b>che</b> 2
§ 1 Grenzen des Wildbanns	2
§ 2 Aufgaben des Vogtes	3
1. Wildfrevel	3
a) Grundsatz	3
b. Ausführungsbestimmungen	4
2. Fischereifrevel	5
3. Weidenutzung	6
4. Waldnutzung	6
a) Rodungen	6
b) Köhlerei	6
c) Gewinnung von Eichenrinde für die Gerberei	7
d) Gewinnung von Pottasche	7
5. Brandstiftung	8
Nachtrag	8
Unschuldserweis eines angeblichen Wilderers	
§ 3 Die Wildhube	
1. Veräußerung	
a. bei Geistlichen	
b. bei Erbteilung	9
2. Abgaben	9
3. Asylrecht	10
4. Die Hofgebäude	
a) Bestand der Hofreite	
Einschub: Beherbergung des Kaisers	
b) Bauunterhaltung	
5 Waldnutzung durch die Hübner	
§ 4 Einberufung des Maigerichts	
Anhang 1	
A) Sperrung der Wildhube zwischen 17. 09. und 01.10.	
B) Abgaben der Wildhuben	
C) Wildhafer	
D) Fehlen beim Maiding	
E) Streunende Hunde	
F) Rechte einiger Herren	
G) Rechtsbehelf	
,	16
Anhang 2	
A) Wiesen und Wald	
B) Adliger als Inhaber einer Wildhube	
C) Rechtsbehelf gegen Pfändung	
D) Von Märkern und Schweinen	
E) Privater Grundbesitz im Wildbann	
F) Behandlung der Pfänder	
G) Der sechste Teil des Herrn von Hanau	
H) Aufgaben des Forstmeisters beim Maigericht	
I) Verzeichnis der Wildhuben	
Karte	19

# Wysunge des meygerichts des wiltbannes in der Dryeiche, <sup>1</sup>

05.07.1338 Weisung des Maigerichts des Wildbanns <sup>2</sup> in der Dreieich, <sup>3</sup>

- 1. das eyn <sup>4</sup> faut tzu Mintzenberg von des rychs wegen besytzen sall mit eyn schultheissen tzu Franckenfurdt.
- 2. Wir Ludewicus romischer keyser etc. bekennen vns offentlichen, das wir sassen an dem tage vff unsers herrn vffart, da man tzalte nach godes gebort drutzehenhundert jare in dem achten und drißigsten jare, vnd verhorten von den hübenern, als sye über denn wiltpanne tzu der Dreyeiche gesworn han, das sye deilten off den eydt, wo der wiltpanne uß und ane<sup>7</sup> geet.

bei dem der Vogt <sup>5</sup> zu Münzenberg <sup>6</sup> im Auftrag des Reichs den Vorsitz haben soll samt dem Schultheißen von Frankfurt.

Wir, Ludwig, Römischer Kaiser usw., geben öffentlich bekannt, dass Wir (zu Gericht) saßen am Tag Christi Himmelfahrt (7. Mai) des Jahres 1318 n. Chr. <sup>8</sup> und Uns von den Hübnern <sup>9</sup> sagen ließen, wie sie über den Wildbann zu der Dreieich geschworen haben, dass sie auf den Eid mitteilen sollten, wo der Wildbann aus- und weitergeht.

## § 1 Grenzen des Wildbanns

Der Abschnitt im Imperfekt ("teylten") gehört stilistisch zum vorigen ("sassen, verhorten") und unterscheidet sich von den folgenden Aussagen im Präsens ("deilent", später "deilen"). Das Grenzverzeichnis <u>3</u> und die Aufzählung der Huben <u>55</u> rahmen das eigentliche Weistum, müssen aber nicht zeitlich zusammengehören.

3. Zu dem ersten teylten sye, das der wiltpanne angehet tzu Meynesgemonden den Meyne mitten off in die Nydde, die Nydde offen biß geyn Vilwül mitten vff die brucken, hynder Vilwül hyene durch das hochhultze vnd ober hinder Bergen vnd danne vnder Hoenstadt hyene in die Brubach an die brucken, die Brubach inne mitten in den Meyne vffen tzu Stockstadt an den isern phale, den Meyne aber offen tzu Aschaffenburg mitten uff die brucken an das crutze, dan vortworter über den Meyne biß tzu Nullenkein, do aber biß tzu Wiltzenmole

Als erstes teilten sie mit, dass der Wildbann anfängt an der Mainmündung, den Main in der Mitte <sup>11</sup> hinauf in die Nidda, die Nidda hinauf bis nach Vilbel mitten auf die Brücke, hinter Vilbel entlang durch den Hochwald und oberhalb hinter Bergen <sup>12</sup> und dann unterhalb von Hochstadt entlang in die Braubach <sup>13</sup> an die Brücke, in der Braubach mitten in den Main, hinauf bis Stockstadt an den eisernen Pfahl <sup>14</sup>, den Main aber hinauf nach Aschaffenburg mitten auf die Brücke an das (Brücken-)Kreuz, dann weiter über den Main bis nach Nilkheim

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Text aus {Grimm, Weistümer 1,498-503 (1840)}

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wildbann 'Jagdverbot; ausschließliches Jagdrecht des Kaisers; Gebiet, in dem diese Regelung gilt'

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> eine Baumgruppe bei Langen, nach der der Waldbezirk benannt ist und bei der das Maigericht stattfand

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ein drückt aus, dass nicht nur der derzeitige Amtsinhaber gemeint ist. Wir sagen der, weil es nur eine Person gibt, für die das zutrifft.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> herrschaftlicher Burgverwalter

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Burg in der Wetterau bei Hungen. Die Herren von Münzenberg stammten von den Reichsministerialen von Hagen = Dreieichenhain ab und trugen den Namen "von Münzenberg" erst seit 1155. Das Geschlecht ist 1255 ausgestorben. Der Vogt ist der Burgverwalter der neuen Herrschaft und nimmt deren Rechte an der Dreieich wahr. {Dieburg, Beiträge zur Geschichte einer Stadt (1977) S. 61}; {Wikipedia}

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Ane ist das südhessische anne 'weiter, entlang'.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Da der Vogt von Münzenberg eine wichtige Rolle spielt, ist das Weistum vor 1255 entstanden. Zu einem ähnlichen Ergebnis (etwa 50 Jahre vorher) kommt Herr Richard Kaul aus numismatischen Überlegungen. 1338 wurden einige Nachträge hinzugefügt, wie die Erwähnung des Hanauer sechsten Teils zeigt. <sup>50</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Hübner 'Inhaber einer Wildhube, Forstaufseher'

vnd vorbaß den schiffweg vßen. und da aber hinder Ostheim hyne die ecken vß über den Bintzelberg vorworter mitten über den thorn tzu Otteßberg vnd von dannen byß tzu Ryneheyn an den westengibbel, da verbaß über den Romißberg vorbaß an die Drostbrucken <sup>10</sup> in die Mudawe jnne biß gein Stockestadt mitten in den Ryne, den Ryne jnne mitten abe widder biß geyn Meynsgemonden.

15, da aber bis zur Wilzenmühle 16 und weiter den Schiffweg 17 hinaus und da hinter Großostheim entlang die Ecke hinaus über den Binzelberg 18, weiter mitten über den Turm zu Otzberg von dort bis nach Reinheim an den Westgiebel 19, von da weiter über den Romisberg 20 weiter an die Trüsbrücke 21 in der Modau bis nach Stockstadt mitten in den Rhein, mitten im Rhein hinab zurück bis zur Mainmündung.

# § 2 Aufgaben des Vogtes

4-20 ist ein zusammenhängender Abschnitt, eingeleitet durch "Auch deilent sye", dem erst in 21 ein Neuansatz folgt.

4. Auch deilent sye, das eyn faut von Myntzenberg diesen vorgnt. wiltbanne von dem ryche tzu lehen hait, vnd weren sall des wiltbannes vnraidt an allen stucken hernach geschrieben steit, Auch teilen sie mit, dass der Vogt von Münzenberg diesen vorgenannten Wildbann vom Reich zu Lehen hat, und dass er Nachteil des Wildbanns nicht zulassen soll in allen nachher aufgeführten Punkten.

#### 1. Wildfrevel

#### a) Grundsatz

5. mit namen sall er we[r]en, das nyemant jn demselben wiltbanne jagen sall, dann eyn keyser vnd eyn faudt von Mintzenberg, der sall jagen ane hecken und ane garn tzu zocken <sup>22</sup>; 6. were darüber jaget tzu der hecken und begriffen wirt, der hat eyn hant verloren, und darüber sall eyn forstmeister tzu Langen richten von <sup>23</sup> dem Hayn in den vier schirmen.

Namentlich soll er nicht zulassen, dass jemand in diesem Wildbann jagt außer dem Kaiser und dem Vogt von Münzenberg. Der darf jagen ohne Hecken <sup>24</sup> und ohne Garn zu spannen. <sup>25</sup> Wer dem zuwider zu den Hecken jagt und festgenommen wird, der hat eine Hand verloren. Darüber soll er Forstmeister zu Langen vor Dreieichenhain Recht sprechen in den vier

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Die Grenze lief immer in der Flussmitte

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> bei Frankfurt, heute Bergen-Enkheim

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> mündet bei Mühlheim in den Main

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> offenbar eine Grenzmarkierung

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Die Modau soll von der Bohlenmühle bis nach Eberstadt Drusbach, Drosbach geheißen haben, zu mhd. drozze, 'Schlund, Kehle' oder Ableitung des zugehörigen Verbs driezen 'drängen, treiben, drohen', vgl. verdrießen / Verdruss / verdrossen. Die Modau führte an dieser Stelle durch eine enge Schlucht, die man als "Schlund" ansehen konnte, und hat heute noch eine starke Strömung und "drängt" sich durch diesen Engpass. {Lexer 1, 462,49; 469,523. Großkopf, Der Odenwald 1987 Heft 2 39 ff; Südhessisches Flurnamenbuch 307}

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Nilkheimer Hof südwestlich Aschaffenburg

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> muss zwischen Nilkheim und Großostheim an der Wilzbach (heute Wildgraben) gelegen haben.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> ein Treidelpfad, auf dem die Boote flussaufwärts gezogen wurden?

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> bei Schaafheim. Quer darüber verläuft heute die Grenze zwischen Hessen und Bayern.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> wohl der ehemaligen Nikolauskapelle auf dem Reinheimer Friedhof

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> bei Ober-Ramstadt

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Modaubrücke in der Nähe der Beerbachmündung. Zur schwierigen Südgrenze: Gertrud Großkopf, Die Südgrenze des Wildbanns Dreieich und die Wildhube zu Nieder-Klingen , in: Der Odenwald 1987 Heft 2 39 ff

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Intensivum zu ziehen

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> verlesen für vor?

Schirmen. 26

#### b. Ausführungsbestimmungen

#### i. Bestrafung des Wilddiebs

7. Wo man einen druher <sup>27</sup> begriffe oder einen heckenjeger, dem sall mann iglichem die rechten hant abeslagen, eynem lußer <sup>28</sup> den rechten dumen, vnd was in synem huße were vnder dem sliffbalcken <sup>29</sup> das sall eynes forstmeisters sin,

Wenn man einen Fallensteller festnimmt oder einen Heckenjäger, dem soll man jedem die rechte Hand abschlagen, einem Auflaurer den rechten Daumen, und was in seinem Haus unter dem Schlüpfbalken ist, das soll dem Forstmeister gehören.

## ii. Ablieferungspflicht toter Tiere <sup>30</sup>

8. vnd were darüber eynen hyrtz funde, der sall yne antworten off die nesten wildhube, der hubener sall die vier stucke, das heubt vnd die hudt antworten tzu hoffe,

Wer darüber <sup>31</sup> einen Hirsch findet, der soll ihn abliefern auf der nächsten Wildhube. Der Hübner soll die vier Stücke, <sup>32</sup> den Kopf und die Haut am Hof <sup>33</sup> abliefern.

#### iii. Verfahren bei Fundunterschlagung

9. thede er das nit, so solle er bußen sechtzig schillinge geber phennynge vnd eynen helbeling vnd eynen falen ochsen mit offgerachten <sup>34</sup> hornern vnd mit eynem tzynnelechten <sup>35</sup> tzayle <sup>36</sup>. Weres aber eyn hynde, so sall er geben eyn fale kuwe mit offgerachten hornern vnd mit eyme tzennelechten tzall vnd sechtzig schilling phenning und eynen helbeling. Vor ein reh sall man geben sechzig schilling phenning vnd eynen helbeling, vnd eyn fall geyß. Ist iß ein

Wenn er das nicht tut, so soll er 60 Schillinge in gangbaren <sup>40</sup> Pfennigen <sup>41</sup> und einen Hälbling <sup>42</sup> Strafe zahlen sowie einen hellbraunen Ochsen mit emporgereckten Hörnern und einem buschigen Schwanz. <sup>43</sup> Wenn es eine Hirschkuh ist, soll er geben eine hellbraune Kuh mit emporgereckten Hörnern und einem buschigen Schwanz und 60 s ½ d. Für ein Reh soll man geben 60 s ½ d und eine hellbraune Ziege. Wenn es ein Rehbock ist, soll er gebe einen

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Absperrungen, in die das Wild getrieben wird

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> eine weitere Absperrung

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Name der Gerichtsstätte. Es handelte sich wohl um Schutzdächer. {Lexer 2, 75,426}

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> zu driuhen, drûhen 'fangen, fesseln', althochdeutsch drû(c)h 'Fussfessel, Falle'. Grundwort zur Intensivbildung drücken. {Lexer 1, 466,40; 471,35; Graff Index 35; Pfeifer, Et. Wb. d. Dt. 18. Aufl. 247}

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> ahd. lûzen 'verborgen sein' hat sich unregelmäßig weiter entwickelt zu lauschen 'heimlich horchen' und lauern (mit Rhotazismus) 'im Hinterhalt liegen'.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Grimm {Dt. Wörterbuch 15,713} führt ähnliche Belege aus anderen Weistümern an, kann aber keine Bedeutung angeben. Nach dem Textzusammenhang sollte man an einen Balken in der Hauskonstruktion denken. Gemeint ist wohl ein abgetrennter Raum unter der Dachschräge, in dem man die Beute verstecken konnte. Der sliffbalcke wäre also ein Balken, unter den man "schlieft", heimlich schlüpft und unter dem man nicht aufrecht stehen kann. Der Häscher beschlagnahmt also alles, was sich in diesem Versteck befindet, nicht nur die im folgenden Absatz genannte Beute, sondern auch Hilfsmittel und Anderes.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Hier handelt es sich anscheinend grundsätzlich um tote Tiere, die der Finder abliefern muss

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> kaum "über dem Balken", sondern "darüber hinaus", zusätzlich, überhaupt

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Das große Tier wird für den Weitertransport zerlegt, hier die Beine mit angrenzenden Teilen des Rumpfs

<sup>33</sup> in Langen

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Partzip von of-rachen 'aufrecken, nach oben strecken' {Lexer 2, 362,6}

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Die Quaste am Schwanz wird mit einem zinnel 'Flachsbündel' verglichen, wohl zu zint 'Zacke, Zinke' {Lexer 3, 1123,45; 1130,22}

<sup>36</sup> Zagel 'Schwanz'

bocke, so sall er geben eynen falen bocke, sechtzig phennyng vnd eyn helbeling. Were da fehet eyn <u>bermeysen</u> <sup>37</sup>, der sall geben eyn koppechte <sup>38</sup> henen vnd tzwollf hunckeln <sup>39</sup> vnd sechtzig schilling pfennyng vnd eynen helbeling.

hellbraunen Ziegenbock und 60 s ½ d. Wer eine Vogelmutter fängt, der soll eine Gluckhenne <sup>44</sup> mit zwölf Hühnchen und 60 s ½ d geben.

#### iv. Verfahren bei angefressenem Aas

10. Wo eyn hubener funde eynen hyrtz, eyn hynde oder eyn rieche <sup>45</sup>, das dan gebrochen were, da eyn rabe sin heupt jnne mochte verbergen vnd behalten, ane vnß vorgenannten herren hunde, die nachfolgende weren, das mag er offenberlichen heym furen, vnd mag das teylen mit synen nachburen nach sinen eren, und sall yme niemants nichts darumb thun.

Wenn ein Hübner <sup>46</sup> einen (toten) Hirsch, eine Hirschkuh oder eine Rehgeiß findet, die dermaßen angefressen ist, dass ein Rabe seinen Kopf hineinstecken und verborgen halten kannmit Ausnahme der Hunde unsres Herren, die ihm folgen - <sup>47</sup> das darf er öffentlich <sup>48</sup> heim bringen und es mit seinen Dorfgenossen ehrlich teilen, und soll ihm niemand etwas deswegen tun.

#### 2. Fischereifrevel

11. Auch sall eyn faut von Mintzenberg weren in den wassern, die jnne deme wiltbanne gelegen sint, spangetzauwe <sup>49</sup>, waden <sup>50</sup> vnd die

Auch soll der Vogt von Münzenberg nicht zulassen in den Gewässern, die im Wildbann gelegen sind, Spann- und Schleppetze und

Herrn Richard Kaul danke ich herzlich für die numismatische Beratung.

 $<sup>^{40}</sup>$  die augenblicklich zum Umlauf als gesetzliches Zahlungsmittel berechtigten Münzen

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Der Schilling à 12 Pfennigen war nur eine Rechengröße, keine Münze. Heute ist es egal, mit welchen Scheinen und Münzen man bezahlt, sie haben alle genormte Werte (1 Euro = 100 Cent). Damals aber schwankte die Parität der einzelnen Münzsorten. Daher war es üblich festzulegen, in welcher Münze der Betrag entrichtet werden sollte. Man konnte also die 60 s ½ d nicht in Hellern oder Albus entrichten.

halber Pfennig

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Nach dem alten Recht der Entsprechung von Strafe und Schuld musste der Frevler 1. Ersatz für das gestohlene Wildbret leisten. Da kaum jemand Hirsche, Rehe oder wilde Vögel besitzt, besteht der Ersatz in möglichst ähnlich aussehenden zahmen Tieren. 2. muss er zusätzlich eine Geldstrafe zahlen, die hier vom Wert der Beute unabhängig ist. Damit hat der Bestohlene Genugtuung und der Dieb den Verlust.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Bedeutung unbekannt. Nach der Ersatzleistung zu urteilen, handelt es sich um eine Vogelmutter (mhd. bern 'gebären'), die bereits in der Bibel als "Mutter" unter besonderem Schutz steht.
<sup>38</sup> unsicher.

<sup>1.</sup> Grimm deutet auf Koppe 'Federbüschel, Haube' auf dem Kopf der Vögel. Das wäre in diesem Fall der Kamm des Huhns. Man müsste annehmen, dass die bermeise ebenfalls eine Kopfzier hat.

<sup>2.</sup> zu koppen mhd. 'krächzen (vom Raben)', nhd. auch 'rülpsen', shess. 'den Kopf hoch werfen und nach Luft schnappen', köppen 'kurz und hart husten'.

<sup>3.</sup> mndl., ndl. kipppen 'brüten', ndl. kip, mndl. auch koppe 'Henne', wohl lautmalend (Grimm Dt. Wb. 11,1783, 1790 f; Lexer 1, 1677,44, Sh. Wb. 2.1671 f; de Vries / de Tollenaere, Etymologisch Woordenboek (19, Aufl. 1995) 197)

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> shess. Hinkel 'Huhn' wurde verallgemeinert.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Die Henne signalisiert den Küken mit Glucklauten, dass sie in der Nähe ist.

<sup>45</sup> nhd Ricke

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> also nicht irgendeiner, der durch den Wald geht

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Der Einschub soll wohl sicherstellen, dass das Tier nicht von den Jagdhunden gerissen wurde. Dann würde es dem "Herrn" gehören.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> nicht heimlich, damit kein falscher Verdacht aufkommt

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> gezouwe 'Gerät', spangezauwe 'Netz, das ausgespannt wird', wohl zwischen beiden Ufern {Lexer 2, 1068,8}

Wate, ein trichterförmiges Netz, das von zwei Booten gezogen wird {Grimm Dt. Wb. 27,2569 f; Wikipedia (Stichwort Kurennetz)}

kyselgarn vnd alle vnrechte stricke vnd gezauwe, damit mann fahen mag wilt vnd fogele vnd fische.

Kieselgarn 51 und andere verbotenen Stricke und Netzwerk, mit dem man Wild, Vögel und Fische fangen kann.

#### 3. Weidenutzung

12. Auch sall er weren in demselben wiltbanne allen sonderen hirten.

13. auch so sall eyn gemeyner hirte nit ferrer faren mit synen schaffen vnd tziegen in den walt, dann er mit synem stabe gewerffen mag, vnd sall allezyt darvor steen vnd werende sin heruß,

14. vnd sall sinen hundt an eynem seyle furen. Weres aber, das er eyn wolff hetzende wurde <sup>52</sup>, das mag er wol thun, vnd wan sin hundt herwieder kompt, so sall er yne widder an syn seyle nemen.

Auch soll er in diesem Wildbann keine privaten Hirten zulassen. 53

Auch soll der Gemeindehirte seine Schafe und Ziegen nicht tiefer in den Wald lassen, als er mit seinem Stab werfen kann. 54 Und er soll die ganze Zeit davor stehen 55 und (sie) heraus scheuchen.

Und er soll seinen Hund an der Leine führen. Falls (der Hund) aber einen Wolf hetzt, darf er das tun, und wenn der Hund zurückkommt, so soll er ihn wieder an die Leine nehmen.

## 4. Waldnutzung

#### a) Rodungen

15. Auch sall er weren alles raden, also lange, es sin wiesen ader eckere, biß das jhener sinen tzehende drywerbe davon gegibt, also mag er den acker geeren 56 mit dem pluge vnd wiesen gemewen mit der senßen.

Auch soll er nicht zulassen alles Roden, es seien Wiesen oder Äcker, solange, bis dass (der Interessent) seinen Zehnten dreifach davon gibt. Dann kann er den Acker zackern mit dem Pflug und Wiesen mähen mit der Sense. 57

# b) Köhlerei 58

16. Auch sall er weren kolenbornen, ane eyme dorffsmydt, der sall sye bornen in einer marg

Auch soll er nicht zulassen Kohlenbrennen, außer beim Dorfschmied. Der soll sie brennen

<sup>52</sup> merkwürdige Partizipialkonstruktion, nur in diesem Abschnitt

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> mit Steinen beschwerte Netze

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Der Gemeindehirte beaufsichtigte das Vieh für den Eigenbedarf. Mehr als die Deckung des Eigenbedarfs, also eine auf Gewinn ausgerichtete Weidewirtschaft mit von Privatleuten angestellten Hirten war nicht erlaubt, hätte dem Wald geschadet und daher das Jagdrecht des Kaisers beeinträchtigt.

um die Tiere wieder heraus zu scheuchen

<sup>55</sup> vor dem Wald?

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Resultativ von ern = lat. arare 'pflügen' {Lexer 1,657,40: nur hier bezeugt}

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Jede Gemeinde bewirtschaftete gemeinsam nur so viel Land, wie sie brauchte und bearbeiten konnte. Die äußeren Teile der Gemarkung wurden nur als Weide genutzt. Rodungen wurden angelegt, wenn die bisherige Anbaufläche nicht ausreichte. Wenn ein Privatmann rodete, gehörte ihm das neuerschlossene Land. Eine Urbarmachung von Teilen des Wildbanns hätte aber das Eigentum des Kaisers angetastet. Dieser Verlust soll durch die Vorauszahlung des dreifachen Zehnten ausgeglichen werden. Diese Regelung begünstigte zweifellos die Reichen, hatte aber eher den Sinn, zu verhindern, dass ein Taugenichts rodete und danach alles verkommen ließ.

Merkwürdig ist, dass vorausgesetzt ist, dass schon gerodete Äcker und Wiesen existieren, die man aber nicht pflügen und mähen darf. Das könnte ein Übergangslösung sein: Roden ist künftig verboten, für vor kurzem gerodetes Land muss der dreifache Zehnte bezahlt werden, bevor das Land genutzt werden darf.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Der Schmied musste Holzkohle fürs Schmiedefeuer selbst herstellen. Auch hier also Selbstversorgung, keine Produktion für den Handel und keine gewinnorientierte Wirtschaft.

und vnder erden vnd ane schaden vnd nit mee, dan das er sinen nachburen damit gesmyede, vnd sall darin burnen stucke vnd tzeyle <sup>59</sup> vnd orhultze <sup>60</sup>, vnd sye bornen an eyner vnschedelichen stat, die yne sine nachburen wysent. innerhalb einer Mark <sup>61</sup> und unter der Erde und ohne Schaden (anzurichten) und nicht mehr, als dass er für seine Dorfgenossen damit Schmiedearbeiten macht. Und er soll im (Meiler) Stock- und Wipfel- und Abfallholz brennen, und soll sie brennen an einer ungefährlichen Stelle, die ihm seine Dorfgenossen zuweisen.

# c) Gewinnung von Eichenrinde für die Gerberei 62

17. Auch so sall er weren rinden slyßen <sup>63</sup>, an eynem schuchart <sup>64</sup>, der in der margk sytzet, der sall sye slissen von stucken <sup>65</sup> under synem knyehe, ader von tzimerholtz, das er ader sin nachburen gehauwen hetten tzu buwe, davon sall er sin ledder lowen, das er davon sinen nachburen schuwe gemache.

Auch soll er nicht zulassen Rindenschälen, außer bei einem Schuhmacher, der in der Mark ansässig ist, <sup>66</sup> der kann sie schälen von Stockholz, das niedriger ist als sein Knie, oder von Zimmerholz, <sup>67</sup> das er oder seine Dorfgenossen gehauen haben für den Bau. Davon darf er sein Leder gerben, um seinen Dorfgenossen davon Schuhe herzustellen.

# d) Gewinnung von Pottasche 68

18. Auch sall er weren eschen bornen; were das tede vnd begriffen wurde, dem sall eyn forstmeister binden sin hende vff sinen rucke vnd sin beyne zu hauff, vnd eynen phale tzuschen sin beyne geslagen, vnd eyn fuer vor sin fusse gemacht, vnd das sall also lange bornen biß yme sin solen verbrenten von sinen fußen, und nit von sinen schuwenn.

Auch soll er nicht zulassen Aschenbrennen. Wer das tut und ergriffen wird, dem soll der Forstmeister die Hände auf seinen Rücken binden und die Füße zusammen und einen Pfahl zwischen seine Beine geschlagen und ein Feuer vor seine Füße gemacht (werden). Und das soll so lange brennen, bis ihm die Sohlen verbrennen von seinen Füßen und nicht (nur) von seinen Schuhen.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> zagel 'Schwanz', hier von den Zweigen des Baums {Lexer 3,1019,38}

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Ur- ist die betonte Form von er- und hatte ursprünglich eine viel weitere Bedeutung, hier im verneinend 'kein richtiges Holz' > abwertend 'Abfallholz' {Grimm Dt. Wb. 24,2357}

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> also nicht in Dorfnähe, wo das Feuer Schaden anrichten kann

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Der Schuhmacher musste alle seine Rohstoffe selbst herstellen, Eichenrinde für die Lohgerbung gewinnen und das Leder selbst gerben.

<sup>63</sup> schleißen kann auch bedeuten 'spalten, von etwas ablösen' {Grimm Dt. Wb. 15,618}

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> mhd. schuoch-worhte 'Schuhmacher' {Grimm Dt. Wb. 15,1824}

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> stucke ist eher Stöcke 'Wurzelstöcke' als Stücke 'Bruchteile', wie die Größenangabe "unter seinem Knie" zeigt.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> also kein ortsfremder Produzent

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Da wurde die Rinde ohnehin abgeschält.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Pottasche ist ein wichtiger Rohstoff für die Seifengewinnung. Das Aschenbrennen ist hier grundsätzlich verboten, wohl wegen der Brandgefahr. Seifensieder konnten ja Asche vom Herdfeuer verwenden.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Dies und das folgende sind in unseren Augen unvorstellbar grausame Strafen. Sie erfolgen aber nach dem Grundsatz der Entsprechung von Schuld und Strafe: Wer brennt, wird selbst gebrannt.

## 5. Brandstiftung

19. Auch so soll mann weren die welde <sup>70</sup> anzustossen <sup>71</sup>; wo mann den begriff, dem sall mann bynden hende und fuße, vnd sall yne legen drywerbe <sup>72</sup> vor das fuwer, da iß aller grost ist.

Auch soll man nicht zulassen die Wälder anzustecken. <sup>73</sup> Wenn man den (Schuldigen) ergreift, soll man ihm Hände und Füße binden und soll ihn dreimal vor das Feuer legen, wo es am größten ist. <sup>74</sup>

#### **Nachtrag**

#### **Unschuldserweis eines angeblichen Wilderers**

20. Auch wer verlumont wirt umb lußen vnd druhen als recht ist, vnd hat nun lumonde, wil sich der verantworten, dem sall man ein rechttage setzen, will er unschuldig werden, so sall man yme sin hende binden tzu hauff, vnd sall yme eynen heynen knebell tzuschen sinen beynen vnd armen durchstossen, und sall yne werffen in eyn meysche boden von dryen fuder wassere; fellet er tzu grunde, so ist er schuldig, swebet er enbore, so ist er vnschuldig, des sallt mann drey werbe thun.

Auch wer des Auflauerns und Fallenstellens beschuldigt wird, wie es verboten ist, und hat (bis) jetzt einen (guten) Ruf, dem soll man einen Gerichtstag festsetzen, wenn er sich verantworten will. Wenn er seine Unschuld beweisen will, soll man seine Hände zusammenbinden und soll ihm einen Knüppel aus Hainbuchenholz <sup>75</sup> zwischen seinen Beinen und Armen durchstoßen und soll ihn werfen in einen Maischebottich <sup>76</sup> mit drei Fuder <sup>77</sup> Wasser. Sinkt er auf den Grund, so ist er schuldig, steigt er empor, so ist er unschuldig. <sup>78</sup> Das soll man dreimal tun.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> normaler Plural von walt bis in 17er-Jh. Heutiges Wälder kam zu Beginn der Neuzeit auf. {Lexer 3,657,27, Grimm Dt. Wb.27.1073}

mhd. ane stôzen, eigentlich 'anstoßen' konnte auch bedeuten '(einen Ring) an (den Finger) stecken' und 'Feuer anzünden' (viur ane stôzen). Die Vorstellung ist dieselbe wie beim heutigen anstecken: Man "stößt" mit einem brennenden Scheit an den Holzhaufen und "steckt" ihn hinein. {Lexer 1,63,45; Nachträge 23,13}

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Die Grundbedeutung von werben ist 'sich drehen', drywerbe sind also 'drei Umdrehungen, drei Runden, drei Mal' {Grimm Dt. Wb. 29,156, Lexer 3,695,38}

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Damit ist also auch die Brandrodung verboten.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Man wollte vermeiden, dass der Übeltäter verbrannte und hat ihn zweimal zum Erholen vom Feuer entfernt.

<sup>75</sup> gilt als besonders fest

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> fürs Bierbrauen gebraucht

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> ca. 30 Hektoliter

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> also eine relativ ungefährliche Wasserprobe. Der Angeklagte soll nicht ertrinken, sondern seine Schuld oder Unschuld offenbaren.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> um Zufall oder Betrug auszuschließen

21-39 wird fast jeder Abschnitt stereotyp mit "Auch deilent sie / die hubener" eingeleitet. Ab 40 geht es unregelmäßig weiter, beginnend mit der jüngeren Verbform "deilen".

## § 3 Die Wildhube

## 1. Veräußerung

#### a. bei Geistlichen

21. Auch deilent die hubener, das die vorgenanten huben kein geistlich mann keüffen sall, es enwere dann, das sye off yne ersturbe, ader vorhyene in siner hand hette, ee er geistlichen wurde, der sall sye behalten vnd sall eynen mondeling setzen über sich, nit vnder sich.

Auch teilen die Hübner mit, dass die vorgenannten Huben kein geistlicher Mann 80 kaufen darf, es sei denn dass er sie erbt oder schon besessen hat, bevor er in den geistlichen Stand trat. (In einem solchen Fall) kann er sie behalten, soll aber einen Treuhänder einsetzen, <sup>81</sup> über, nicht unter seinem Rang. <sup>82</sup>

#### b. bei Erbteilung

22. Auch deilent die hubener, das der wilthuben sollent sin seß vnd drißig, und die erben iglich hube nit hoer sullent deilen, den in vier, vnd benodigit sye das, so das sye die verkeuffen müsten, so sullent sye verkeüffen ober sich, vnd nit vnder sich, und wo der huben eyn wyder verteilt wurde dan in viere, wo das eyn forstmeister geware wurde, so solle er die also lange in syner hant han, biß das die erben sye widder gewonnen, als die hubener deylen, als recht ist,

Auch teilen die Hübner mit, dass die Anzahl der Wildhuben auf 36 festgelegt ist 83 und die Erben jeder Hube nicht mehr als in vier (Parteien) teilen sollen. Kommen sie in Not, so dass sie verkaufen müssen, so sollen sie verkaufen über und nicht unter ihren Rang 82. Wenn der Forstmeister merkt, dass eine der (verkauften) Huben wieder an vier geteilt wird, so soll er sie so lange verwalten, bis die Erben sie wieder zurückgekauft haben. So erkennen es die Hübner für Recht. 84

## 2. Abgaben

23. vnd der vorgenant huben der 85 geben tzwolff schiben tzu leydeseylen eynem faude Und zwölf von den vorgenannten Huben geben Rollen 86 für Hundeleinen dem Vogt von

<sup>&</sup>lt;sup>80</sup> Priester oder Mönch. Da er keine Familie hatte, wäre nach seinem Tod die Hube an die Kirche oder das Kloster gefallen, das hätte schwierige rechtliche Probleme gegeben.

<sup>&</sup>lt;sup>81</sup> Der Geistliche hat also nur Nutzungsrecht, kein Verfügungsrecht. Aufgabe des Treuhänders ist wohl auch die Nachlassverwaltung, wenn der Geistliche gestorben war.

<sup>&</sup>lt;sup>82</sup> Einem Menschen von höherem Rang kann man wohl eher zutrauen, dass er die Interessen des Wildbanns und des Kaisers wahrt. Diese Regelung, die auch im folgenden Abschnitt angewandt wird, stärkt aber auch die Position des Adels und setzt eine festgefügte Gesellschaftsordnung voraus.

<sup>&</sup>lt;sup>83</sup> Die Zahl darf also weder durch Aufgabe eines Hofes vermindert noch durch Erbteilung vermehrt werden. Durch unbegrenzte Erbteilung wäre die Hube bald unrentabel geworden.

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup> also kein überkommenes Recht, sondern eine Neuregelung von 1318

<sup>85</sup> Textverderbnis

<sup>&</sup>lt;sup>86</sup> scheibenförmig aufgerollte Seile

von Myntzenberg, vnd tzwolff huben gebent wolffsengel, vnd tzwolff oppergelt.

Münzenberg, und zwölf Huben geben Wolfsangeln <sup>87</sup> und zwölf Opfergelt.

## 3. Asylrecht

24. Auch deilent sye der huben fryheit, wo eyner den anderen erslagen hette, flohe er off der huben eyne ader off der ecker eynen, der inne die hube gehoret, den sall nymant angriffen weder an sinen lip noch an sin gut, es werde dan mit dem rechten gewonnen. Were daruber an yne griffe, der sulde iß verbußen als die hubener deilen als recht were.

Auch teilen sie den Huben Asylrecht zu. Wenn einer den anderen erschlagen hat und auf einer der Huben Zuflucht nimmt oder auf einem der Äcker, der zu der Hube gehört, den soll niemand angreifen, weder an seinem Körper noch an seinem Besitz, außer wenn er einen Rechtsanspruch erstritten hat. Wer ihn über das Recht hinaus angreift, der soll dafür bestraft werden, wie die Hübner für Recht erkennen.

## 4. Die Hofgebäude

#### a) Bestand der Hofreite

25. Auch deylent sye den sadelhoffen <sup>88</sup>, die tzu den huben gehorent, das mann uff eynem iglich sadelhoffe sal finden eynen buwehoff <sup>89</sup>, eyn backhuß, eyn schure vnd eyn hunthuß, vnd sal das in der nesten marcke hawen, da er ein mercker jnne ist.

Auch teilen sie über die Hofreiten mit, die zu den Huben gehören, dass sich auf jeder Hofreite ein Wohnhaus, <sup>90</sup> ein Backhaus, eine Scheuer und ein Hundehaus befinden soll. Und (der Hübner) soll das (Holz) in der nächsten Mark hauen, in der er Markgenosse ist.

#### Einschub: Beherbergung des Kaisers

26. Abe eyn keyser queme in der vorgenannten hoffe eynen, vnd wulde dajnne rowen vnd essen, so sall man yme geben eyn wyß strohe, vnd wan der keyser dannen feret, so sall er dem hubener also vill lassen an kosten, das er vnd sin gesinde acht tage wol faren.

Wenn der Kaiser in einen der vorgenannten Höfe kommt und darin ruhen und essen will, so soll man ihm ein (Lager aus) Weizenstroh <sup>91</sup> geben. Und wenn der Kaiser weiterreist, so soll er dem Hübner so viel an Kostenersatz da lassen, dass er und sein Gesinde acht Tage gut davon leben können.

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> Man steckte einen ankerförmigen Haken in einen Köder und befestigte ihn mit einer Kette. Wenn ein Wolf von dem Fleisch fressen wollte, blieb er an dem Haken hängen und war gefangen.

<sup>&</sup>lt;sup>88</sup> mhd. sadel- ist ablautend zu sedel, sidelhof zu sedel, sadel 'Sitzgelegenheit, Sitzplatz: Reitsitz, Wohnsitz, Ruheplatz' - Das hier gebrauchte Wort bezeichnet den zur Hube gehörige Wohnsitz, die Hofreite. Ein später sog. Sattelhof war ein Hof mit besonderen Rechten, die hier keine Rolle spielen. Der jüngere Name hat zur Annahme verleitet, dass die Sattelhöfe ihren Namen daher hätten, dass sie gesattelte Pferde für Boten- und Kriegsdienste bereitstellen mussten. Dagegen sprechen die Formen mit <e, i>. {BMZ II 2, 243b,47, Lexer 2,843,19; Grimm Dt. Wb. 14,1826}

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup> mhd. bûwe 'Wohngebäude', hier als Fachwerkhaus; bûwehof 'Hofhaus' {Lexer 1,375,23; 379,44}

<sup>&</sup>lt;sup>90</sup> Da Viehställe nicht extra erwähnt werden, waren sie in diesem Gebäude wohl enthalten.

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> für den Strohsack. Haferstroh ist zwar als Schlafunterlage besser geeignet, Weizenstroh aber teurer und für den Kaiser gerade gut genug.

#### b) Bauunterhaltung

27. Auch gienge den hubener noit an, so mochte er den buwe verkeüffen, vnd sal aber hauwen in der marck solichen buwe, als hyevor geredt ist, vnd sall das tzwyrnt thun. an dem dritten male sall er eyn swelle hauwen, da eyn thore off gehe, vnd sal das ander in die erden stecken vnd eynen erlyn furstbalcken off tzwo sulen;

28. gienge yme aber der buwe abe von brande, ader das er verfulte, so sall er aber in der nesten marg hauwen, vnd sal buwen huß, schuren, backhuß vnd hundthuß tzu allem dem rechten, als von ersten.

Weiterhin, wenn ein Hübner in Not kommt, <sup>92</sup> so darf er das Bauholz verkaufen, <sup>93</sup> und soll aber in der Mark Holz für ein solches Wohnhaus hauen, wie oben beschrieben ist. Das kann er zweimal tun. Beim dritten Mal soll er eine Schwelle hauen (für die Stelle), an der das Tor aufgeht, und soll den anderen (Teil) in die Erde stecken und einen Firstbalken aus Erlenholz <sup>94</sup> auf zwei Ständern.

Wenn er aber das Haus durch Brand verliert oder weil (das Holz) verfault, <sup>96</sup> so darf er in der nächsten Mark Holz schlagen und Haus, Scheuer, Backhaus und Hundehaus nach allen Vorschriften bauen, wie es vorher war.

#### 5 Waldnutzung durch die Hübner

29. Auch deylent sye iglicher hube tzu iglichem jare, als voll eckere ist, drißig swyne vnd eynen eber vnd eyn mocken <sup>97</sup> in die marcke, da die hube inne gehoret, vnd die swyne sollent geen an die ....

Auch teilen sie jeder Hube (das Recht) zu, in jedem Jahr, wenn es voll Eckern <sup>98</sup> ist, dreißig Schweine, einen Eber und ein Mutterschwein in der Mark (weiden zu lassen), in welche die Hube gehört, und die Schweine sollen gehen ... <sup>99</sup>

30. Auch deylent sye yeder hube in der marg, da sye inne gehoret, (das der hubener) tzu yeder wochen hauwen und holen sall eynen grunen wagenn voll holtzes vnd eynen dorren.

Auch teilen sie jeder Hube (das Recht) zu, in der Mark, in die sie gehört, dass der Hübner jede Woche einen Wagen mit grünem Holz und einen mit dürrem hauen und holen darf.

# § 4 Einberufung des Maigerichts

31. Auch deylent sye, wan eyn faut von Mintzenberg eynes in dem jare in dem mayen wil eyn gericht han, so sall iß eyn forstmeister viertzehen nacht vor verkunden in dem meye, angendes uff die wilthube tzu Mersfelden vnd tzu Diepurg, die sollent sye vorwerter Auch teilen sie mit, wenn der Vogt von Münzenberg einmal im Jahr im Mai eine Gerichtssitzung halten will, so soll es der Forstmeister 14 Tage vorher bekannt geben im Mai, angefangen bei den Wildhuben zu Mörfelden und Dieburg. Die sollen (die Ladung)

\_

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> Gemeint sind wohl eher Probleme mit dem Gebäude als finanzielle Schwierigkeiten.

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup> Es war üblich, das Material abgerissener Gebäude zu verkaufen.

<sup>94</sup> gilt als minderwertiges Holz

<sup>&</sup>lt;sup>95</sup> Man muss annehmen, dass ein Hübner, der dreimal Pech hat, an seinem Unglück selbst schuld ist. Er darf also beim dritten Mal nicht mehr neu bauen, sondern nur symbolisch das Tor und den Dachfirst andeuten. Damit hat er seiner Bauunterhaltspflicht Genüge getan. Wahrscheinlich musste er die Hube verlassen.

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> ein häufiger Schaden bei Fachwerkhäusern

<sup>&</sup>lt;sup>97</sup> hess. Mook 'Mutterschwein'

<sup>98</sup> Bucheckern und Eicheln

<sup>&</sup>lt;sup>99</sup> Textverderbnis

verkunden, also lange biß eme dem hubener gentzlichen verkondiget wirt, als recht ist, vnd off den tag sall eyn faut von Mintzenherg und eyn schultheiß von Franckfurt komen tzu Langen, und welcher dar nit queme vnder den tzweyen, so weren die hübener den anderen nit schuldig eynig recht tzu sprechen.

weiter geben, bis alle Hübner Bescheid wissen, wie es Vorschrift ist. Und am Gerichtstag sollen der Vogt von Münzenberg und der Schultheiß von Frankfurt nach Langen kommen. Und wenn einer der beiden nicht kommt, so sind die Hübner den anderen nicht schuldig, allein 100 Recht zu sprechen.

## **Anhang 1**

41 und 42 bringen den formalen Schluss einer Verordnung mit Rechtsbehelf und Möglichkeit zur Änderung. Also ist 43 ff ein späterer Anhang.

#### A) Sperrung der Wildhube zwischen 17. 09. und 01.10.

32. Auch deylent die hubener, das nyemant sall faren in der wilthube tzuschen sant Lamprechts tage und sant Remigius tag vor das die sonne offkomet, und nach der tzyt als die sonne in golt geet; wene die nacht in der tzyt antriffet, der sal da bliben, were das brichet, geet er, der hat verloren seß pennyng, der rydende eynen Schilling phennynge, fferet er mit eynen karchen, tzwene schillinge phennynge, mit einem wagen, vier schillinge phennyng, eyn frauwe nicht; vnd were herumb gephand wirt, des pande sall mann furen in den hoff tzu Langen, da sall er sye inne finden tzu losen. Nympt aber eyn forstmeister ader eyn knecht mee off die pande, dan als hyevor gesprochen ist, das mag jhener clagen vor eynen raupp, des die phande gewest sint. Wulde auch ein forstmeister ader eyn knechte hoer phenden, dan als hyevor gesprochen ist, weret sich der, vnd erslehet eynen forstmeister ader sinen knechte, der enwere darumb nyemants nichts schuldig, die fryheit hat mann von dem ryche; wolde der auch nicht lyden pandunge, der da breche, vnd sich werte, ersluge den eyn forstmeister ader eyn knechte, der enwere nyemants nichts darumb schuldig, auch von

Auch teilen die Hübner mit, dass niemand in der Wildhube unterwegs sein soll zwischen St.-Lamprecht (17. September) und St. Remigius (1. Oktober), bevor die Sonne aufgeht und nach der Zeit, wenn die Sonne in Gold einhergeht. 101 Wen die Nacht in dieser Zeit überkommt, der soll dort bleiben. 102 Wer dagegen verstößt, geht er, der hat verloren 6 103 Pfennige, der Reiter 1 Schilling in Pfennigen (sd), fährt er auf einem zweirädrigen Wagen, 2 sd, mit einem vierrädrigen Wagen, 4 sd, eine Dame nicht. Wenn jemand deswegen gepfändet wird, dessen Pfänder soll man in den Hof nach Langen bringen, dort soll er sie finden um sie auszulösen. Nimmt aber der Forstmeister oder sein Knecht mehr für das Pfand, als festgesetzt ist, kann der es als Raub vor Gericht bringen, dem die Pfänder <sup>104</sup> gehört haben. Wenn der Forstmeister oder sein Knecht höher pfänden will, 105 als festgesetzt ist, und sich der (Gepfändete) wehrt und den Forstmeister oder seinen Knecht erschlägt, so ist er deshalb niemand etwas schuldig. Die Freiheit hat er von Reichs wegen. Und wenn der Übeltäter die Pfändung nicht zulassen will und sich wehrt, und erschlägt dabei den Forstmeister oder

<sup>&</sup>lt;sup>100</sup> kann heißen: wenn nur ein Vorsitzender anwesend ist, oder: überhaupt

rot wie Gold. Gemeint ist der Sonnenuntergang. Es ist also verboten, in dieser Zeit nachts durch die Hube zu gehen, zu fahren oder zu reiten – wegen der bevorstehenden Weinlese? Noch heute werden in dieser Zeit die Weinberge gesperrt.

<sup>&</sup>lt;sup>102</sup> d.h. an dieser Stelle übernachten

 $<sup>^{103}</sup>$  1 Schilling hatte damals wohl 12 Pfennige. Das Bußgeld verdoppelt sich jeweils.

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup> Es handelt sich um größere Geldbeträge, die unter Umständen dem Wert mehrerer Pfänder entsprachen.

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> Gegenstand von höherem Wert pfänden

derselben fryheit.	einen Knecht, der ist niemand etwas schuldig,
	aufgrund derselben Freiheit. 106

#### B) Abgaben der Wildhuben

33. Auch deylent sye, das die tzwolff hubener, die da wolffsengel gebent, wollent die ryden in der wilthube tzu Langen tzu dem forstmeister, das mogent sye thun, vnd was dan eyn forstmeister gewinnet von der wilthude wegen, da sall er mit yne teylen; vertzerten sye aber mee da, das sullent sye ußer yrem budell dargeben vnd gelden;

34. vnd wer einen tzinß von diesen vorgenanten huben off den hoff tzu Langen tzu iglichem jare off sant Mertins tag nit engibet, der sal bussen dem forstmeister achtenhalben schilling pennyng.

Auch teilen sie mit: Wenn die zwölf Hübner, welche Wolfsangeln <sup>87</sup> geben, in die Wildhube nach Langen zum Forstmeister reiten wollen, so können sie das tun. <sup>107</sup> Und was dann der Forstmeister wegen der Wildhut einnimmt, <sup>108</sup> soll er mit ihnen teilen. Was sie aber mehr verzehren, das sollen sie aus ihrem Beutel hingeben und bezahlen.

Und wer den Zins von diesen Huben <sup>109</sup> nicht jedes Jahr am Martinstag (11. November) am Hof zu Langen abliefert, der soll dem Forstmeister 7 ½ sd <sup>110</sup> Strafe zahlen.

#### C) Wildhafer

35. Auch deylent sye vmb den habern, der dem keyser vnd dem faude von Mintzenberg gefellet, das man den weren <sup>111</sup> sall tzu Langen mit Diepurger burgmaß gehufft.

Auch teilen sie mit betr. des Hafers, der dem Kaiser und dem Vogt von Münzenberg fällig ist, dass man den abliefern soll in Langen, (gemessen) mit dem Dieburger Burgmaß <sup>112</sup> gehäuft. <sup>113</sup>

#### D) Fehlen beim Maiding

Oben war vom Maigericht die Rede, ein Zeichen, dass der Schreiber einen anderen Sprachgebrauch hatte.

36. Auch deylent sye, welchem hubener verkundigit vnd verbodt wirt an eyn meyes ding, als recht ist, komet der nit, der bußet eynem forstmeister sechtzig schillinge geber pennynge vnd eynen helbeling, vnd yedem hübener sechtzig pennynge.

Auch teilen sie mit: Wenn ein Hübner zum Maiding bestellt ist und er kommt nicht, so soll er dem Forstmeister 60 s gangbarer Pfennige und einen Hälbling <sup>42</sup> Strafe zahlen, dazu jedem Hübner 60 d.

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup> Die Freiheit besteht darin, dass man sein Eigentum verteidigen darf. Der Forstmeister oder sein Knecht darf also die Pfänder nicht mit Gewalt nehmen. Wenn es zu einem Kampf kommt und er verliert dabei sein Leben, ist er selbst dran schuld.

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> auch während der Sperrzeit?

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> Er hatte anscheinend für den Schutz vor Wölfen besondere Einnahmen, an denen die zwölf Lieferanten Anteil hatten. Die Einnahmen werden aber also so gering angesehen, dass der Forstmeister davon kaum die gemeinsame Mahlzeit bestreiten konnte.

<sup>109</sup> wohl von allen 36

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup> vgl. anderthalb = 1 ½, "der zweite halb"; achtenhalb = "sieben ganz, der achte halb"

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup> mhd. wern 'zahlen, geben' {Lexer 3,787,45}

<sup>&</sup>lt;sup>112</sup> Die Maßeinheiten waren regional unterschiedlich. Man musste deshalb angeben, mit welchem Maß gemessen werden sollte. Hier geht es um Getreidemaße. Die Körnerfrucht wurde nicht gewogen, weil das Gewicht je nach Feuchtigkeit unterschiedlich ist, sondern in genormten Gefäßen abgemessen.

<sup>&</sup>lt;sup>113</sup> Man konnte das Messgefäß gestrichen oder gehäuft vollmachen.

# E) Streunende Hunde

37. Auch deylent sye, wo eyn forstmeister ader sin knechte findet eynen hundt in dem meye ußwendig dem falletore, den mag jhener losen mit seße colschin phennyngen abe er wil ader der forstmeister mag yne schießen. Ist der hundt also cleyne, das er nit reychet an sinen stegereiff, so sal er yn laßen gen.

Auch teilen sie mit, wenn der Forstmeister oder sein Knecht im Mai <sup>114</sup> einen Hund außerhalb des Falltors 115 findet (und einfängt), so kann ihn der Besitzer, wenn er will, mit 6 Kölnischen Pfennigen <sup>116</sup> auslösen. Sonst kann der Forstmeister den Hund erschießen. Wenn der Hund so klein ist, dass er nicht an seinen Steigbügel reicht, soll er ihn laufen lassen. 117

#### F) Rechte einiger Herren

#### 1. Abt zu Fulda

38. Auch so deylent sye, das der apt von Fulde in der hyrtzfeiste sehs hyrtze jagen mag mit tzochten, vnd in der eberdreyss 118 seß hauwende swyne.

Auch teilen sie mit, dass der Abt von Fulda 119 in der Hirschmast <sup>120</sup> sechs Hirsche jagen darf den Regeln entsprechend, und bei der Eberjagd sechs Keiler.

#### 2. Hof zu Dieburg

39. Auch deylent sye dem hoff tzu Diepurg, wann er will birßen 121, das er sall han eynen ywanbogen mit eyner syden senwen, mit eyner silberin strale, mit eyme lorbaumen tzeyn 122 mit phaen federn gefyedert; gelinget yme das er schußet, so sall er ryden tzu dem Hayne in eynes forstmeisters huß, da sall er finden eynen wissen bracken mit gedreifften <sup>123</sup> oren off eyner syden koldern 124 an eynem syden seyle, und sall dem wilde nachhengen; gelinget yme by schynender sonnen, er sall den rechten birck <sup>125</sup> vnd den bracken by schynender sonnen

Auch teilen sie dem Hof zu Dieburg 126 mit, wenn er auf Pirschjagd <sup>127</sup> gehen will, soll er einen Eibenbogen mit einer seidenen Sehne, einem silbernen Pfeil mit Schaft aus Lorbeerholz und Pfauenfedern haben. 128 Gelingt es ihm dass er schießt, so soll er nach Dreieichenhain reiten zum Haus des Forstmeisters. Dort soll er einen weißen Spürhund mit gesprenkelten Ohren auf einer seidenen Decke an einer seidenen Leine finden, und soll dem Wild nachjagen. Gelingt es ihm bei scheinender Sonne, soll er das richtige Schießgerät und den

<sup>&</sup>lt;sup>114</sup> Zeit, in der das Wild Junge hat. Der streunende Hund soll keine Jungtiere reißen.

<sup>&</sup>lt;sup>115</sup> Tor am Dorfzaun, das schräg angeschlagen war und von selbst wieder zufiel

<sup>&</sup>lt;sup>116</sup> Der Kölnische Pfennig war ein Münzgewicht. Ausgangspunkt war die Kölnische Mark mit ca. 234 g zu 256 Pfennigen.

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup> Bei den heutigen Pferden hätten auch die größten Hunde eine Überlebenschance. Das lässt den zwingenden Schluss zu, dass der Forstmeister ein Pony ritt.

<sup>&</sup>lt;sup>118</sup> zu mhd. driezen 'drängen, treiben, drohen' {Lexer1,462,49}; {1,506,5} eberdrische (in einem anderen Weistum im gleichen Zusammenhang) <sup>119</sup> Das Kloster hatte im Bereich des Wildbanns Besitzungen.

<sup>&</sup>lt;sup>120</sup> Vor der Brunft fressen die Hirsche sich im Spätsommer Fettreserven an, um die Kämpfe bestehen zu können.

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup> mhd. birsen 'mit Spürhunden jagen' {Lexer 1,282,28}

<sup>&</sup>lt;sup>122</sup> mhd. zein 'dünner Stab', auch 'Pfeilschaft' {Lexer 3,1050,21}

<sup>&</sup>lt;sup>123</sup> = geträuft, getröpfelt, gesprenkelt {Grimm Dt. Wb. 1419}

mhd. kulter, südhess. Kolter 'Wolldecke' {Lexer 1,1766,21}

<sup>&</sup>lt;sup>125</sup> unbekannt, vielleicht verschrieben. Die Bedeutung 'Schießgerät, Pfeil und Bogen wie oben beschrieben' ergibt sich aus dem Zusammenhang.

die Dieburger Burg, die bis 1255 den Münzenbergern gehörte. {Dieburg, Beiträge zur Geschichte einer Stadt }(1977) S. 61

widder antworten; gelinget yme nicht, er mag den andern tag auch dasselbe thun. Spürhund bei scheinender Sonne wieder abliefern. Gelingt es ihm nicht, so kann er am andern Tag dasselbe tun. <sup>129</sup>

Die folgenden Abschnitte sind unregelmäßig eingeleitet: "Auch deilen sie" (jüngere Form), "auch sprechen wir", "auch ist gedeilet", "were auch": Wie das jüngere "deilen" zeigt, handelt es sich um eine jüngere Schicht.

#### 3. Schultheiß zu Frankfurt

40. Auch deylen sye, das des fauts jegere von Mintzenberg in der messe tzu Franckfurt so sullent sye fahen eynen hyrtze, vnd wan sye komen tzu Sassenhuseu, so sullent sye blasen durch die stadt, vnd sullent yne dem schultheiseen heym furen, der sall sye tzu bade furen, vnd sall sye erlichen laßen, und sall den hyrtz mit den scheffen teylen als sin ere ist.

Auch teilen sie mit betr. die Jäger des Vogts von Münzenberg in der Messe zu Frankfurt: Sie sollen einen Hirsch fangen. Wenn sie nach Sachsenhausen kommen, sollen sie blasen lassen durch die Stadt und sollen sie dem Schultheißen nach Hause bringen. Der soll sie zum Bad führen und sie in Ehren entlassen und soll den Hirsch ehrlich mit den Schöffen teilen.

#### G) Rechtsbehelf

41. Auch deylen sye, wo eyn faut von Myntzenberg diese vorgenanten stucke nit geweren mochte und hulff bedorffte, so sall er tzusprechen eynem schultheyßen tzu Franckfurt, der sall vorwerter der stad zusprechen mit wie vill luden der faut rydet, so sall der schultheis vnd die stad tzwirnt also viel

Auch teilen sie mit, wenn der Vogt von Münzenberg diese vorgenannten Artikel nicht gewährt und man Hilfe braucht, so soll man beim Schultheiß von Frankfurt vorsprechen und der soll weiter bei der Stadt vorsprechen. Und die Stadt soll doppel soviele Leute unter Waffen haben wie es Leute sind, die mit denen der Vogt

Es ist nicht gesagt, dass alles an einem Tag geschehen muss, auch wenn der Schlusssatz "den andern Tag" diesen Eindruck erweckt. Es kann also heißen: Wenn die Rückgabe nicht mehr möglich ist, weil es zu spät geworden ist, kann sie auch am nächsten Tag geschehen.

Merkwürdig ist der zeitliche Ablauf der Jagd: "gelinget yme das er schuszet" muss man ja verstehen: Er geht auf die Jagd und trifft einen Hirsch. Um ihn erst mal aufzuspüren, braucht er aber einen Spürhund, den kann er aber erst nach gelungenem Schuss abholen. So muss man wohl auch das zweiter "gelinget yme" verstehen: War die Jagd erfolgreich... Das gibt keinen Sinn. Wahrscheinlich ist also gemeint, dass er erst einen Probeschuss abgeben muss, ehe er den Hund holt. Erst dann geht er auf die Jagd und gibt bei scheinender Sonne die Sachen zurück, sonst kann er's am nächsten Tag noch einmal versuchen.

<sup>&</sup>lt;sup>127</sup> Hirschjagd mit Spürhunden

wohl nur eine symbolische Waffe. Ein Pfeil mit Silberspitze und Pfauenfedern taugt kaum für die Jagd. Sinn der Maßnahme ist, dass sich der hohe Herr beim Forstmeister anmelden muss. Heute würde man das in einer Liste eintragen und dem Jäger eine Bescheinigung geben. Damals brauchte man sichtbare Zeichen: Das Abholen, Tragen und Rückgeben der Prunkwaffen. Das ersparte den Wildhübnern die Peinlichkeit, nach dem Ausweis fragen zu müssen.

Der Abschnitt wirkt sehr altertümlich, märchenhaft und unverständlich. Nach dem Wortlaut muss man annehmen, dass es um den Fall geht, dass der Hof zu Dieburg eine Pirschjagd durchführen will. Nach § 2 hatte der Vogt zu Münzenberg das Jagdrecht. Die Prunkwaffen und der kostbar ausgestattete Hund stehen aber eher dem Kaiser zu. Dieser müsste sich also am selben Tag in Dieburg die Waffen und in Dreieichenhain den Hund holen, jagen und nach Möglichkeit alles wieder zurückbringen. Das lässt sich aber kaum machen. Nun kann man die Vorschrift ja auch so verstehen, dass die Sachen bei scheinender Sonne geholt und gebracht werden müssen, damit alles seine Richtigkeit hat, worauf auch "der rechte birck" weist. Der Jäger übt zwar sein Recht aus. Damit man sieht, dass es rechtmäßig zugeht, muss er die Insignien Waffen und Hund bei sich führen und zwar bei Tag, also öffentlich und vor den Augen Gottes seiner Tätigkeit nachgehen. Dazu gehört auch, dass er sich mit Dieburg und Dreieichenhain in Verbindung setzt und sie über die Jagd informiert.

merkwürdige Satzkonstruktion. Der Schultheiß hat zwar kein Jagdrecht, bekommt aber als Aufwandsentschädigung einen Hirsch, der ihm mit Pomp und somit öffentlich wahrnehmbar während der Frankfurter Messe gebracht wird.

lude gewappent han, vnd die furen off yren kosten, vnd sullent yme das vnrecht helffen weren von des keysers wegen. reiten, und die sollen auf eigene Kosten reiten und sollen ihm das Unrecht wehren helfen von des Kaisers wegen. <sup>131</sup>

#### H) Beschluss

Der Abschnitt weicht sprachlich stark vom übrigen Text ab: "sprechen wir die hubener" statt "deilent die hubener" – "meisches ding" statt "meigericht" oder "meies ding". – Es handelt sich also um einen Nachtrag.

42. Auch sprechen wir die hubener, weres sache, das wir ichts vergeßen hetten, das tzu dem wiltpanne gehoret, das wir hernach funden, das sollen wir vorbrengen, und wolden vns des erholen <sup>132</sup> an eym iglichem meyschen dinge.

Auch sprechen wir, die Hübner, für den Fall, dass wir etwas vergessen haben, das zum Wildbann gehört, auf das wir erst später kommen, das sollen wir vorbringen und wollen das nachholen an jedem Maiding.

## Anhang 2

50-53 setzen die Verhältnisse nach 1255 voraus: Hanau besitzt ein Sechstel der Rechte an dem Wildbann. Der Forstmeister und nicht mehr Vogt und Schultheiß hegt das Gericht.

#### A) Wiesen und Wald

43. Auch deylen sye, wo eyn mann hait wiesen, die jnne sin hube gehoren, dye mag er alwege halden das sye icht tzu walde werdent; verhenget aber er, das iß tzu walde wirdet, vnd das also starck wirdet, das yß tzwene ochsen mit eyme joche nit nyder mogen gedrucken, so sall er iß nit raden ane laube eyns forstmeisters.

Auch teilen sie mit, wenn jemand Wiesen hat, die in die Hube gehören, die soll er immer so halten, das sie nicht zu Wald werden. Lässt er aber zu, dass es zu Wald wird und so stark, dass es zwei Ochsen mit einem Joch nicht niederdrücken können, so soll er es nicht roden ohne Erlaubnis des Forstmeisters.

#### B) Adliger als Inhaber einer Wildhube

44. Auch ist geteylet, welche herre eyn wilthube hat, der soll eynen edelnmann han tzu eynem mondelinge.

Auch ist mitgeteilt, wenn ein (adliger) Herr eine Wildhube hat, soll er einen Edelmann als Treuhänder haben. <sup>21)</sup>

#### C) Rechtsbehelf gegen Pfändung

45. Were auch, das eyn forstmeister ader sin knechte vnbescheydelichen phenden in dem wiltbanne, anderst dann des wiltbannes recht steet, das sol mann clagen eym faude von Myntzenherge.

Falls der Forstmeister oder seine Knechte unverschämt pfänden im Wildbann, anders als es als des Wildbannes Recht feststeht, so soll man darüber beim Vogt zu Münzenberg Klage führen.

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> Das betrifft wohl Fälle, wo der Vogt Einzelnen ihr Recht verwehrt oder sich generell nicht an das Weistum hält. Beim Aufgebot der Bewaffneten ist nicht an tätliche Auseinandersetzungen gedacht, sondern an das Maigericht, zu dem auch die Hübner in Waffen erschienen und der Vogt sein Gefolge (lude) mitbrachte. Damit demonstrierte er seine Macht und die musste durch ein doppelt so großes Frankfurter Aufgebot überboten werden.

<sup>&</sup>lt;sup>132</sup> erholn kann auch im Sinn von 'nachholen' reflexiv gebraucht werden. { Lexer 1, 637,30}

#### D) Von Märkern und Schweinen

46. Auch ist gedeilet, das eyn iglicher mercker mag off den andern faren,

47. und keine swyne sallen in den walt geen nach sant Walpurgen tag ane des forstmeisters willen.

Auch ist mitgeteilt, dass jeder Märker ... kann <sup>133</sup> und keine Schweine nach Walpurgis (1. Mai) in den Wald gehen (sollen) ohne des Forstmeisters Willen.

#### E) Privater Grundbesitz im Wildbann

48. Auch ist gedeilet, were yemant der sich vermesse gut tzu haben, das in den wiltpannen gehoret, der sall bewisen mit dem forstmeister vnd mit tzweynen hubenern vnd mit yme selber, das er das gut gekaufft habe vmb eygen, der des gudes macht habe und moge tzu bußen vnd tzu brechen tzu den tzyten vnd den beseße <sup>134</sup> gehabt habe.

Auch ist mitgeteilt, falls sich jemand anmaßt, Grundbesitz zu haben, der in den Wildbann gehört, so soll er beweisen mit dem Forstmeister, zwei Hübnern und in eigner Person, dass er das Gut als Eigentum gekauft hat (von einem), der damals Verfügungsgewalt über das Gut hatte und das Recht zu bessern und zu brechen <sup>135</sup> und den Besitz hatte.

#### F) Behandlung der Pfänder

49. Auch weres sache, das phandonge geschee von den die über den wiltbanne rydent, die phandunge sall mann eynem forstmeister antworten; mochte mann des forstmeisters nicht gehan, so sall mann sye antworten in den hoff tzu Langen, das mann sye funde da tzu losen.

Für den Fall, dass eine Pfändung vorgenommen wird von denen, die über den Wildbann reiten, soll man die Pfändung dem Forstmeister abliefern. Wenn man den Forstmeister nicht erreichen kann, soll man sie in den Hof zu Langen abliefern, damit man sie da finden und einlösen kann.

#### G) Der sechste Teil des Herrn von Hanau

50. Auch deylen sye, das der von myns herren wegen tzu Hanauwe tzu dem sestenteyll über den wiltpanne rydet, der sall mit eyme forstmeister ader mit synen knechten ryden. 51. Ist iß, das sye phandunge thun ader gelt machen, da sall er einen sesten phennyng an nemen,

52. wer aber, das der, der also tzum sestenteill rydet, phenden worde ane den forstmeister vnd sine knechte, die phande sall mann antworten eym forstmeister; mag er des forstmeisters nit

Auch teilen sie mit, wenn jemand im Auftrag meines Herrn von Hanau <sup>136</sup> zur (Einnahme des) sechsten Teils <sup>137</sup> über den Wildbann reitet, der soll mit dem Forstmeister oder mit dessen Knechten reiten. <sup>138</sup>

Wenn sie eine Pfändung vornehmen oder Geld machen, davon soll er den 6. Pfennig bekommen.

Aber für den Fall, dass der, der so zum 6. Teil reitet, pfändet ohne den Forstmeister oder seine Knechte, <sup>139</sup> soll man die Pfänder dem

<sup>&</sup>lt;sup>133</sup> unverständlich. Textverderbnis?

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup> mhd. besez 'Besitz' {Lexer 1, 214,52}

<sup>135</sup> formelhaft für "mit zu machen, was er wollte"

Hanau hatte 1255 ein Sechstel der Rechte Münzenbergs geerbt. Falkenstein fünf Sechstel, die nicht ausdrücklich erwähnt und als selbstverständlich vorausgesetzt werden. {Wikipedia}

<sup>&</sup>lt;sup>137</sup> sog. 6. Pfennig, Anteil an den Geldbußen des Wildbanns

<sup>&</sup>lt;sup>138</sup> Der Forstmeister kassiert die Bußen, der Hanauer bekommt davon ein Sechstel.

<sup>&</sup>lt;sup>139</sup> Der Beauftragte kann also auch einen Übeltäter, den er erwischt, in Abwesenheit des Forstmeisters pfänden

gehan, er sall die phande antworten in den hoff tzu Langen, da sall der nachfolgen, des die phande sint, und sall mit yne ryden, da sall er sinen sesten pennyng ane nemen. Forstmeister abliefern. Wenn er den Forstmeister nicht erreichen kann, soll er die Pfänder in den Hof zu Langen abliefern. Dem die Pfänder gehören, soll mitkommen und mit ihnen reiten. Dort soll (der Hanauer) seinen sechsten Pfennig bekommen. <sup>140</sup>

## H) Aufgaben des Forstmeisters beim Maigericht

Der Abschnitt liest sich so, also ob der Forstmeister Vorsitzender des Gerichts ist. Er handelt im Auftrag des Kaisers und des Vogts. Vom Frankfurter Schultheiß ist nicht mehr die Rede. Dagegen heißt es in 1, dass Vogt und Schultheiß im Auftrag des Reichs den Vorsitz haben. In 31 ist beider Anwesenheit zwingend vorgeschrieben, offenbar weil sie bisher oft gefehlt haben. 53 Ist also eine späte Neuerung, nach der die beiden Amtspersonen nicht mehr anwesend sein müssen.

53. Und heget eyn forstmeister das meygericht von des richs wegen vnd von eyns fautß wegen tzu Myntzenberg vnd von eyns forstmeisters und der hubener wegen, vnd wann das geheget wirt, so gibt eyn forstmeister den hubenern vff den eydt, das sye vßgeen vnt vor vnd jnnbringen alles das, das da rochbar <sup>141</sup> vnd schedelich vnd vnrait <sup>142</sup> were dem wildbann nach lude der rollen <sup>143</sup> den wildbannde berorende, wie das von alther herkomen ist.

Wenn der Forstmeister das Maigericht hegt <sup>144</sup> im Auftrag des Reichs und des Vogts zu Münzenberg und des Forstmeisters <sup>145</sup> und der Hübner, legt der Forstmeister zu Beginn der Sitzung den Hübnern eidlich auf, dass sie herausgehen und vortreten <sup>146</sup> und vorbringen alles, was strafbar und schädlich und nachteilig wäre dem Wildbann laut der Urkunden, die den Wildbann betreffen, wie es von alters her überliefert ist.

#### I) Verzeichnis der Wildhuben

54. So sint dieß hernach geschrieben die huben des wiltbannes, als eyne der andern an das meygericht gebudet, vnd von denselben huben die hubener heißen, vnd yr iglicher das meygericht tzu besytzen vnd tzu wysen wie vorgeschrieben plichtig ist.

55. Item <sup>148</sup> Merßfelden, item Nuweheim, item Triebur, item Steden, item Kelßterbach, item Sweynheym, item Grießheim, item Bockenheym, item Vilwille, Riedern, item

Im Folgenden sind die Huben des Wildbanns verzeichnet, wie eine die andere zum Maigericht vorlädt <sup>147</sup> und von diesen die Hübner einberufen, und jede von ihnen am Maigericht teilzunehmen und Weisung zu erteilen, wie es Aufgabe ist, siehe oben.

Mörfelden, Nauheim, Trebur, Königstätten, Kelsterbach, Frankfurt-Schwanheim, F.-Griesheim, F.-Bockenheim, Bad-Vilbel, F.-Rödern, Offenbach, Bieber, Schönfeld <sup>149</sup>,

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup> Ein Sonderfall: Der Gepfändete muss den Hanauer zum Forstmeister begleiten, damit er sieht, dass die Pfänder ordnungsgemäß abgeliefert werden und der Forstmeister weiß, wem die Pfänder gehören. Der Hanauer bekommt seinen 6. Pfennig aus der Forstkasse.

<sup>&</sup>lt;sup>141</sup> nicht ruchbar 'bekannt', das auf ruftbar(zu rufen) zurückgeht, sondern 'rächbar' zu mhd. rechen / (rach) roch / gerochen 'rächen' {Pfeifer, Et. Wb. d. Dt. 18. Aufl. 1142; Paul, Mitzka, Mhd. Grammatik 18, Aufl. 155; Lexer 2, 359,18} <sup>142</sup> das Gegenteil von råt 'Abhilfe'

<sup>143</sup> rolle im Sinn von 'Schriftrolle'

im wörtlichen Sinn 'den Gerichtsplatz mit einer Absperrung umgibt', im übertragenen Sinn 'Gericht halten'. {Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 851 ff; Dt. Wörterbuch. 10, 777 f}

<sup>&</sup>lt;sup>145</sup> in Erfüllung seiner Amtspflichten

<sup>&</sup>lt;sup>146</sup> dass sie ihren Platz verlassen und in die Mitte treten

<sup>&</sup>lt;sup>147</sup> wie eine der anderen die Vorladung weitergibt (vgl. <u>31</u>)

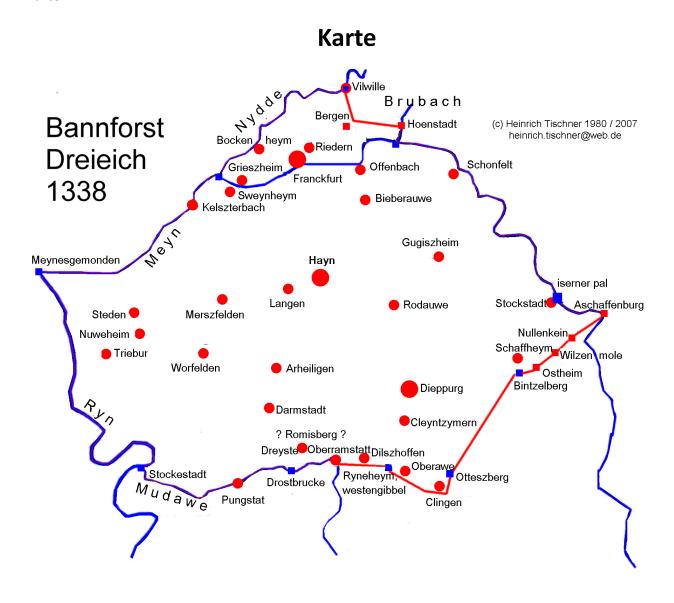
<sup>&</sup>lt;sup>148</sup> Lat. item 'ebenso' dient als Aufzählungszeichen.

<sup>&</sup>lt;sup>149</sup> Wüstung bei Steinheim

Offenbach, item Bieberauwe, item Schonfelt, item Gugißheim, item Rodauwe, item Stockstat, item Schaffheym, item Franckfurt, item Langen, item Dieppurg, item Cleyntzymern, da synt tzwo huben ader drye, item Clingen, item Oberauwe, item Dilßhoffen, item Oberramstatt, item Dreyste, item Worfelden, item Arheiligen, item Darmstadt, item Pungstat.

Jügesheim, Nieder-Roden <sup>150</sup>, Stockstadt am Main, Schaafheim, Frankfurt, Langen, Dieburg, Klein-Zimmern, da sind zwei Huben oder drei, (Otzberg-)Klingen, Überau, Dilshofen, Ober-Ramstadt, Traisa, Worfelden, Arheilgen, Darmstadt, Pfungstadt.

#### Karte



\_

<sup>&</sup>lt;sup>150</sup> Karl Pohl brieflich, 12.06.2009